

Lena Frewer

**Auf Reisen in Sachen Karriere –
Rechtspraktikanten am Reichskammergericht
neu betrachtet**



GESELLSCHAFT FÜR
REICHSKAMMERGERICHTSFORSCHUNG

Heft 49

*Schriftenreihe
der Gesellschaft für
Reichskammergerichtsforschung*

*Heft 49
Wetzlar, 2021*

Lena Frewer

**Auf Reisen in Sachen Karriere -
Rechtspraktikanten am Reichskammergericht
neu betrachtet**

Umschlagabbildung: Vorsatzblatt von Julius Bernhard von Rohr:
Nöthiger und nützlicher Vorrath Von allerhand auserlesenen
Contracten, Verträgen, Recessen, Bestallungen, ... und andern
dergleichen Concepten [...], Leipzig 1719.

Impressum:

Herausgeber: Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e.V.

Redaktion: Anette Baumann

Layout: Andrea Müller

Druck: Friedrich-Druck GmbH, Wetzlar

ISBN 3-935279-58-1

I. Das Rechtspraktikum als unterschätzte Ausbildungsmaßnahme?

„Die Herren haben ganz Recht“, fiel ein Praktikant ein, „auch ich bin mit Speziestälern reichlich versehen, wie hier mein teurer Kollege nebenan, und spaziere fleißig auf den Weinberg, statt bei der leidigen Aktenschreiberei zwischen vier Wänden zu sitzen.“¹

Es war im Mai 1789, als Friedrich Ludwig Christian Graf zu Solms-Laubach von Gießen nach Wetzlar reiste, um ein Praktikum in der Stadt zu absolvieren, die seit 1693 Sitz des Reichskammergerichts war. Nach dreijährigem Jurastudium in Gießen trug er sich am 12. Mai in die Matrikel aller in Wetzlar tätigen Praktikanten ein. An diesem Tag taten es ihm noch sechs weitere Personen aus Bamberg und Regensburg gleich.² Im November 1789 verließ der Graf zu Solms-Laubach Wetzlar, um ab Januar des Folgejahres am Reichstag in Regensburg zu hospitieren.³ Ein halbes Jahr später setzte er seine Reise in Richtung Wien fort, wo er etwa ein Jahr später zum Reichshofrat ernannt wurde.⁴

Eine vielversprechende Karriere sollte dem in Mainz geborenen Franz Georg Leykam bevorstehen. Studiert in Mainz und Regensburg⁵, schloss er an seine universitäre Ausbildung mehrere Praktika an unterschiedlichen Zentralorten des Reiches an: Mit zwei Jahren hielt er sich als Praktikant von 1745 bis 1747 außergewöhnlich lang am Reichskammergericht in Wetzlar auf, anschließend erfolgte eine viermonatige Hospitantz in der kurmainzischen Direktorialkanzlei beim Regensburger Reichstag sowie schließlich ein weiteres Praktikum am Reichshofrat bis Ende 1749.⁶ Nach seinen Praktika war Leykam neun Jahre Hofrat in Köln und Paderborn, kehrte 1758 an das Reichskammergericht für eine Anstellung als Assessor für Kurböhmen zurück und war ab 1766 für mehr als zwanzig Jahre Geheimer Reichsreferendar in der Reichshofkanzlei sowie Konkommissar am Reichstag.⁷

Gemeinsam mit seinem Bruder Johann Jacob meldete sich am 6. November 1761 der Frankfurter Jurist Johann Christian von Riese zum Antritt seines Rechtspraktikums beim Pedell des Reichskammergerichts.⁸ Die Brüder stammten aus der Patriziergesellschaft der Frauensteiner, der Vater Friedrich Jacob von Riese war in der oberen Verwaltung tätig.⁹ Sechs Jahre nach seiner Immatrikulation in Wetzlar erwarb Johann Christian von Riese das Bürgerrecht in seiner Geburtsstadt und wurde dort schließlich 1773 zum Legationsrat für Sachsen-Meiningen und später zum oberrheinischen Kreisgesandten ernannt.¹⁰ Sein Bruder Johann Jacob verfolgte eine ähnliche Laufbahn: Die erste Stelle als Legationsrat von Sachsen-Gotha-Altenburg trat er 1770 an, erwarb 1774 das Bürgerrecht und erfüllte bis 1806 fortwährend Funktionen als Resident in Frankfurt.¹¹

Für Franz Georg von Metternich war das Reichskammergericht die letzte Station einer Reise durch die Reichsinstitutionen. Nachdem er bereits in Begleitung seines Hofmeisters Ludwig Schaeffer am Reichshofrat und am Reichstag hospitierte, hielt sich Metternich ab Dezember 1765¹² für etwa neun Monate in Wetzlar auf, bevor er eine *Grand Tour* durch Italien antrat. Nach Stationen am Hof des Trierer Erzbischofes, als kaiserlicher Gesandter für Trier, Köln und Niederrhein – um nur einige zu nennen – war er ab 1810 bis zu seinem Tod acht Jahre später als stellvertretender Geschäftsführer der Hof- und Staatskanzlei tätig.¹³

Keinen weiten Weg hatte indes Georg Ludwig Ziegler. Er wuchs als Sohn des Prokurators Wilhelm Ludwig Ziegler in Wetzlar und damit im Umfeld des Reichskammergerichts auf. Nach seinem Studium in Halle, Marburg und Göttingen war für ihn ab Januar 1753 vorgesehen, seinen Vater für ein Jahr bei der Arbeit zu begleiten, um seine Kenntnisse über den Reichsprozess zu vertiefen. Zwei Jahre nach seiner Immatrikulation als Praktikant erfolgte seine Ernennung zum Advokaten am Reichskammergericht.¹⁴

Dem Grafen von Solms-Laubach sowie den Herren Leykam, von Riese, Metternich und Ziegler taten es im Laufe des 18. Jahrhunderts noch mehr als 1700 weitere junge Männer gleich. Das Reichskammergericht war neben seiner Funktion als höchste Instanz der Zivilgerichtsbarkeit im Alten Reich immer auch Ausbildungsstätte und markierte für eine Vielzahl von Juristen den Beginn ihrer Karrieren.

215 Jahre nach Auflösung des Gerichts 1806 sind nur noch einzelne Namen ehemaliger Rechtspraktikanten bekannt – häufig genannt werden etwa Johann Wolfgang Goethe und Freiherr von Stein. Diese Erzählungen über das Praktikum am Reichskammergericht gehen selten über die bloße Nennung einer Lebensstation unter vielen hinaus, systematisch erforscht ist das Rechtspraktikum bisher nicht. In Goethes Memoiren *Dichtung und Wahrheit* etwa findet sein Rechtspraktikum nur Erwähnung, um sogleich die Arbeitsweise des Reichskammergerichts zu kritisieren. Demnach gewann Goethe nach eigener Aussage bereits kurz nach seiner Ankunft in Wetzlar die Erkenntnis,

„[...] [d]aß mir, außer dem deutschen Zivil- und Staatsrechte, hier nichts Wissenschaftliches sonderlich begegnen, daß ich aller poetischen Mitteilung entbehren würde, glaubte ich vorauszusehn, als mich, nach einigem Zögern, die Lust, meinen Zustand zu verändern, mehr als der Trieb nach Kenntnissen in diese Gegend hineinführte.“¹⁵

Der Dichter erkennt hier zwar zunächst den Wert Wetzlars als Ort juristischer Fortbildung an, der fachlichen Weiterbildung sollte er sich dennoch zugunsten eigenen literarischen Schaffens und geselliger Zusammenkünfte etwa an der Tafel des „Humorigen Ritterordens“ bald abwenden:

„An einer großen Wirtstafel traf ich beinahe sämtliche Gesandtschaftsuntergeordnete, junge muntere Leute, beisammen; sie nahmen mich freundlich auf, und es blieb mir schon den ersten Tag

kein Geheimnis, daß sie ihr mittägliches Beisammensein durch eine romantische Fiktion erheitert hatten. Sie stellten nämlich, mit Geist und Munterkeit, eine Ritterschmäh vor.“¹⁶

Von anderen Praktikanten, wie etwa Johann Nikolaus Becker, sind ebenfalls autobiographische Selbstzeugnisse überliefert, die sich im weitesten Sinne auf die Freizeitgestaltung der Praktikanten beziehen. Beckers *Fragmente aus dem Tagebuche eines reisenden Neu-Franken* beschreiben ausführlich den Tagesablauf der Praktikanten mit einem deutlichen Schwerpunkt auf abendlichen Glücksspielen und Trinkgelagen:

„Zwey oder dreihundert Gulden Verlust oder Gewinn, auf den Mann ein Napf Punsch von 4 Maß, 2 Flaschen Champagner, eine Flasche Rheinwein, und hintennach noch eine Flasche Montepulciano sind die gewöhnliche Portion, und dabey sind die meisten Morgens so heiter und guter Dinge, als wenn sie die Nacht in den Armen ihrer Lais [Geliebten, LF] zugebracht hätten. Sie beschicken früh ihre Arbeit und der Herr Prinzipal lobt ihren Fleiß.“¹⁷

Inwiefern es sich bei diesen subjektiven Schilderungen um Ideal und Projektion handeln mag, kann hier nur vermutet werden. Mit Gewissheit sagen lässt sich jedoch, dass das Freizeitverhalten von Rechtspraktikanten zuweilen für Unmut in der Stadtgesellschaft gesorgt haben muss. Hierüber gewinnt man beim Blick in die *Gemeinen Bescheide* des Reichskammergerichts einen Eindruck. In dieser gerichtseigenen Rechtssetzung finden sich wiederholt Hinweise über regelwidriges Verhalten insbesondere von Praktikanten, etwa in Fällen unerlaubten Glücksspiels¹⁸.

Aus Selbstzeugnissen und persönlichen Schilderungen ehemaliger Praktikanten wie Becker lässt sich ihr Lebens- und Arbeitsalltag in Wetzlar zwar in groben Zügen nachvollziehen, eine systematische Bewertung und Einordnung des „Phänomens Praktikum“ vermag

dieser individuelle Blickwinkel jedoch nicht einzulösen. Viele Fragen sind noch nicht häufig gestellt und erst in Ansätzen beantwortet worden: Mit welcher Motivation kamen Praktikanten nach Wetzlar? Was und wie lernten sie dort? Aus welchen Verhältnissen stammten sie? Welche Karrierewege beschritten sie im Anschluss an ihr Praktikum?

Dieser Beitrag ist eine Einladung, sich der Gruppe der Praktikanten anzunähern, die zwischen 1693 und 1806 nach Wetzlar kamen. Das Reichskammergericht über die Funktion der Gerichtsbarkeit hinaus als Ausbildungsort zu denken, ermöglicht neue Blickwinkel auf die Entwicklung der institutionellen Juristenausbildung, auf kollektive Lebensläufe, auf Praktiken von Fortbildung und Bildungsreise und in letzter Konsequenz auf Konzepte und Ideen von „Karriere“ im 18. Jahrhundert.

II. Wer und Warum: Annäherung an ein Kollektiv

II.1. Statusbestimmung

Praktikanten am Reichskammergericht hat es schon im 16. Jahrhundert gegeben, wir erfahren von ihnen erstmals in der Reichskammergerichtsordnung von 1555. Dort werden sie als Personen definiert, die sich nach einem juristischen Studium am Ort des Reichskammergerichts die für die Reichsgerichte spezifische Prozessordnung – den Kameralprozess – aneignen. Dies erfolgte zum einen in für alle Praktikanten öffentlichen und in der Regel von Prokuratoren gehaltenen Vorlesungen, zum anderen in Form von Schreibstubenbesuchen in den Privathaushalten von Prokuratoren oder Assessoren. Für die Vorlesungen verlangten die Kameralen in der Regel ein Entgelt von ihren Zuhörern¹⁹. In den Schreibstuben bekamen die Praktikanten Gelegenheit, anhand von authentischem Aktenmaterial das Verfassen von Relationen und anderen Schriftsätzen unter Anleitung am praktischen Beispiel zu erlernen.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Privatkollegien konnte dabei ein breites Spektrum abbilden: Mancher Assessor bot den Praktikanten zusätzliche Erläuterungen zu den in den Vorlesungen gehörten Inhalten oder gaben ihnen Aktenstücke zur Lektüre im Selbststudium, während ein anderer die Praktikanten „[...] fleissig in praktischen Aufsätzen, bald in processualischen, bald in richterlichen übt, die Fehler sorgfältig anmerkt, und überhaupt nach einem gewissen Plane [...] verfährt.“²⁰ In ähnlicher Weise erinnert sich der spätere Professor und zeitweiliger Zimmergenosse Leykams in Wetzlar, Johann Stephan Pütter, in seiner 1798 erschienenen *Selbstbiographie*. Der Iserlohner, auf den noch zurückzukommen sein wird, schreibt, dass ihm der Assessor von Schwarzenfels „[...] sowohl Originalacten als von ihm darüber verfertigte Relationen, wie ich sie nur wünschte, zukommen“²¹ ließ, worauf sein Schüler dann „[...] erst nur das darin enthaltene Factum in einem kurzen Aufsatz zusammen zu fassen suchte“ und „[s]odann [...] Auszüge aus dem [macht], was zum Laufe des Processes gehörte, wie er besonders dem Cammergerichte eigen war.“²²

Um Zutritt zu den Schreibstuben zu bekommen, war häufig mindestens ein Empfehlungsschreiben, besser noch ein bereits vorhandener persönlicher Kontakt zu einzelnen Kameralen nötig.²³ Diese Kontakte ergaben sich nicht selten aus der Wohnsituation der Praktikanten: Während ihres Praktikums waren sie häufig Untermieter bei Richtern oder Anwälten – eingängig dokumentiert hat dies Otto Volk bereits 2001 in einem Wohnungsverzeichnis des Gerichtspersonals.²⁴

Von Beginn an wurde das Rechtspraktikum als Fortbildungsmaßnahme im Anschluss an ein juristisches Studium verstanden, für die Dauer ihres Aufenthalts in Wetzlar gelten auch Praktikanten als Reichspersonal. Eine Statusbestimmung ist in der Reichskammergerichtsordnung von 1555 verbürgt:

„Es sollen auch die jungen doctores, licentiaten und andere personen, so sich zu dem cammergericht, die practick daselbst zu

lehren, begeben, wie jetzunder von den personen zu dem cammergericht gehörig geordnet, auch freygelassen und gehalten werden.“²⁵

In dieser Gerichtsordnung sind auch Rechte und Pflichten der Rechtspraktikanten dokumentiert. Dieser Status als Reichspersonal erlaubt ihnen Religionsfreiheit, steuerliche Privilegien sowie allgemeine Reichsunmittelbarkeit.²⁶

II.2. Beobachtungen aus der Wetzlarer Praktikantenmatrikel

Als Kontrollinstrument ihres Rechtsstatus sowie zu ihrer namentlichen Dokumentation wurde am Dienstort des Pedells des Reichskammergerichts eine Liste geführt – die Praktikantenmatrikel –, die uns heute präzise Einblicke in die Sozialstruktur der Praktikanten aus der Zeit zwischen 1693 und 1806 erlaubt. Eine solche Matrikel ist lediglich für die Wetzlarer Zeit vorhanden, aus dem 16. und 17. Jahrhundert sind fragmentarische Abschriften erhalten.²⁷ Die Wetzlarer Matrikel befindet sich heute im Untrennbaren Bestand des Bundesarchivs am Standort Berlin-Lichterfelde.²⁸ Eine erste wissenschaftliche Bearbeitung erfolgte im Jahr 1934 durch Werner Schmidt-Scharff, der die Matrikel aus einem genealogischen Erkenntnisinteresse heraus beschrieb.²⁹

In der Praktikantenmatrikel sind 1732 Personen eingetragen, die sich im 18. Jahrhundert zum Zwecke eines Rechtspraktikums am Gerichtsstandort aufhielten. In 95 von 113 Jahren der Wetzlarer Periode sind Praktikanten belegt – in den Zeiträumen 1697–1699, 1701, 1703–1713, 1715, 1716 und 1721 finden sich keine Einträge, wobei sich die größte Lücke mit der Schließung des Gerichts während der „Ingelheim-Affäre“ erklärt. Die Matrikel ist 116 Seiten stark und chronologisch nach Jahren geführt. Die einzelnen Einträge wurden nachträglich durch das Archiv fortlaufend durchnummeriert. Neben

der Namensliste der immatrikulierten Praktikanten umfasst die Matrikel 16 vorgelagerte Druckseiten und weist zudem ein in Maschinschrift angefertigtes alphabetisches Register auf, das möglicherweise im Zusammenhang mit Schmidt-Scharffs Recherchen entstanden ist. Die zeitgenössischen Druckseiten im Vorfeld des handschriftlichen Verzeichnisses umfassen einen knappen Abriss der Gründungsgeschichte des Reichskammergerichts seit 1495 sowie der Hintergründe des Umzuges nach Wetzlar. Auch geben diese vorgelagerten Seiten Auskunft über das zum Zeitpunkt der Einrichtung in Wetzlar tätige Personal am Gericht, unterteilt nach allen am Reichskammergericht vertretenen Berufsgruppen.

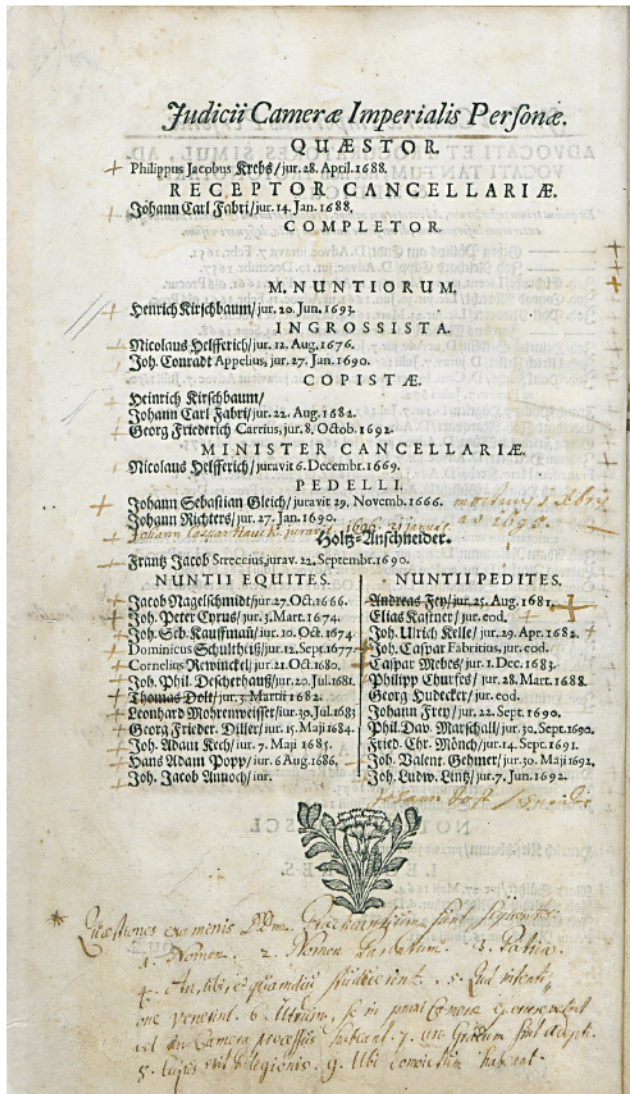


Abb. 1: Handschriftlicher Fragenkatalog zur Immatrikulation am Ende der vorgelagerten Druckseiten
 Bundesarchiv Berlin, Sign. AR 1 U 33, fol. 8v

Den Abschluss der einleitenden Seiten bildet eine handschriftliche Niederschrift des Praktikanteneides in lateinischer Sprache. Dieser formuliert Fragen, die an die ankommenden Praktikanten zu richten sind. Es ist davon auszugehen, dass diese Eidesformel den Praktikanten verlesen oder vorgelegt wurde, bevor sie sich in die Matrikel eintrugen. Abgefragt wurden zunächst der vollständige Name, die geographische Herkunft sowie Angaben zu Studium und Konfessionszugehörigkeit. Über Angaben zur Person hinaus mussten die Praktikanten jedoch auch ihren Willen erklären, den Aufenthalt in Wetzlar zum Studium des Reichsprozesses zu nutzen.³⁰ Dieser Fragenkatalog legt nahe, dass der Akt der Immatrikulation neben der bloßen Dokumentation personenbezogener Angaben auch eine Form der persönlichen Erklärung beinhaltete. Verknüpft wurde diese Befragung schließlich mit einer Schweigepflicht, die im Hinblick auf die Arbeit mit authentischem Aktenmaterial in den Schreibstuben relevant ist. In Heinrich Wilhelm Bergsträfers *Briefen über das Studium eines Praktikanten am Reichskammergerichte zu Wezlar* (1788) ist diese zusätzliche Verschwiegenheitsklausel überliefert.³¹ Demnach wird von den Praktikanten Verschwiegenheit verlangt, wenn diese sich in die Schreibstuben der Kameralen begeben und mit Aktenmaterial arbeiten.

Anhand der Vielzahl unterschiedlicher Handschriften wissen wir, dass sich die Praktikanten selbstständig in die Liste eintrugen. Der Inhalt des Eides gibt bereits erste Anhaltspunkte, wie diese Einträge auszusehen hatten: Sie mussten mindestens den Namen und eine Ortsangabe enthalten. Zusätzlich zum Namen und Herkunfts- bzw. Studienort fügte ein Großteil der Praktikanten noch ein Tagesdatum hinzu. In ihrem formalen Aufbau und besonders im Zusammenhang mit einer Eidesformel ähneln die Einträge der Wetzlarer Praktikantenmatrikel stark solchen aus Universitätsmatrikeln, wenn auch im Falle der Wetzlarer Matrikel mitunter deutliche Unterschiede in Art und Umfang der Einträge zutage treten.

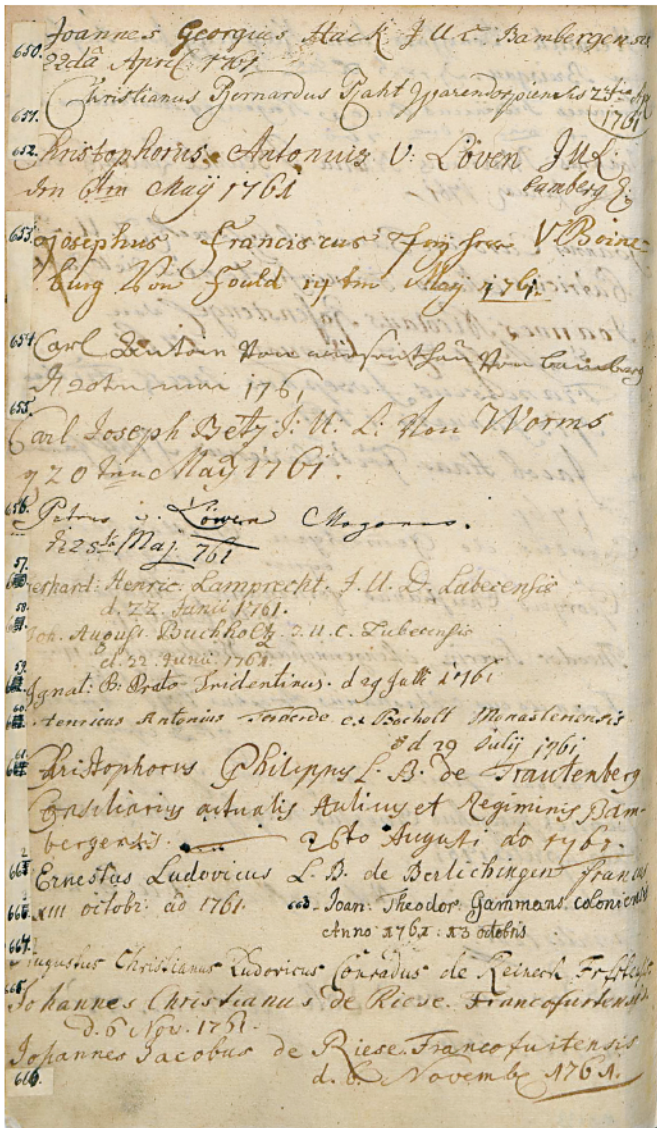


Abb. 2: Exemplarische Seite der Praktikantenmatrikel, 1761
Bundesarchiv Berlin, Sign. AR 1 U 33, fol. 30v

Nach Auswertung aller Matrikeleinträge ist ein deutlicher Anstieg der Praktikantenzahlen um die Jahrhundertmitte offenkundig. Vergleicht man die Jahre 1747 und 1748, so kann dieser als sprunghaft bezeichnet werden: Kamen 1747 noch sieben Personen zum Rechtspraktikum nach Wetzlar, weist die Matrikel im Folgejahr bereits 41 Einträge auf. Die höchste Anzahl Immatrikulierter wird im Jahr 1761 mit 45 Einträgen erreicht. Zwischen 1749 und 1795 kommen jährlich etwa 20 bis 40 Personen nach Wetzlar, die durchschnittliche Praktikantenzahl pro Jahr beträgt für den gesamten Untersuchungszeitraum 18 Personen.

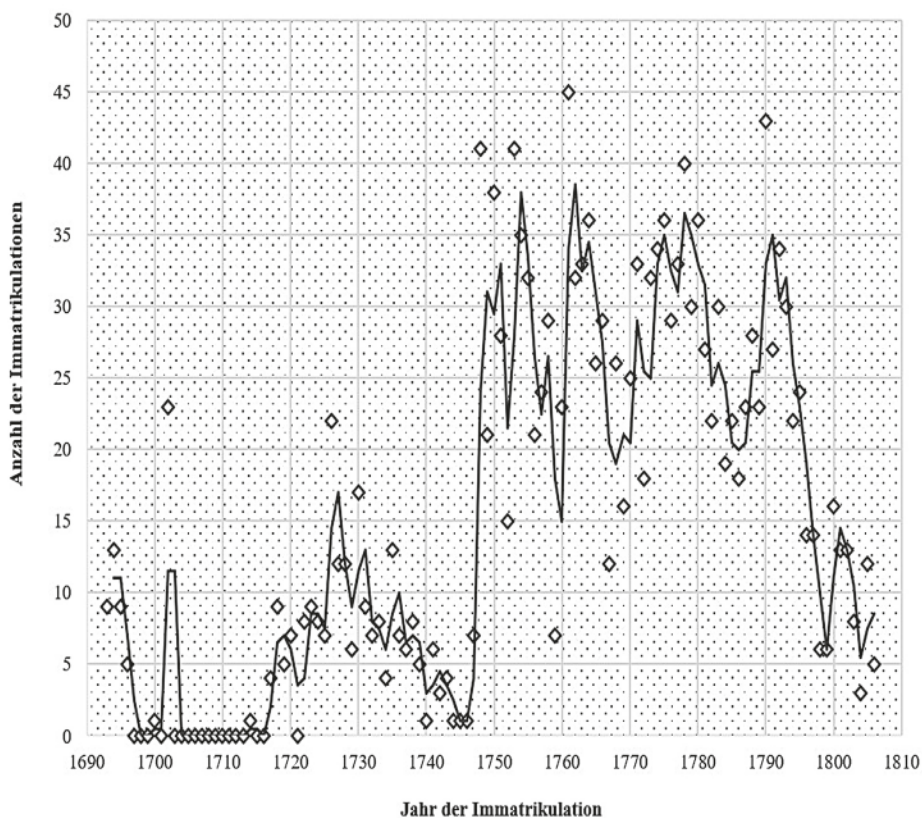


Fig. 1: Jahresfrequenz der Immatrikulationen

In 1508 Fällen gaben die Praktikanten ein genaues Tagesdatum bei ihrer Einschreibung an, die meisten Einträge sind auf die Monate Mai und Dezember datiert. Dies legt nahe, dass sich der Rhythmus der in Wetzlar angebotenen öffentlichen Vorlesungen für Praktikanten dem Turnus universitärer Lehrveranstaltungen angeglichen und es auch eine entsprechende Absprache unter den Kameralen gegeben haben muss, wann welche Vorlesungen angeboten wurden. So rät etwa der ehemalige Praktikant Bergsträßer, im Winter die Vorlesungen Friedrich Jakob von Bostells zu besuchen.³²

Die Analyse der Praktikantenmatrikel ergibt weiterhin, dass 62 % der eingetragenen Personen neben dem vollständigen Namen ebenfalls eine Ortsangabe machten. Ob es sich bei diesen Ortsangaben jeweils um den Herkunfts-, Dienst- oder Studienort handelt, ist nicht in allen Fällen zweifelsfrei zu entscheiden, anhand der Eidesformel ist es jedoch wahrscheinlich, dass zumeist der Herkunftsort gemeint ist. In 86 Fällen ergänzten die Praktikanten die Ortsangabe um eine Bezeichnung ihres Amtes oder Landesherrn, um deutlich zu machen, dass sie sich zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation bereits in einem Dienstverhältnis befanden.³³ Die häufigste genannte Amtsbezeichnung ist die des Hofrates gefolgt von der Stellung des Advokaten.

In der Gesamtschau der Ortsangaben wird deutlich, dass die Wetzlarer Praktikanten in der Tendenz häufig aus Reichsstädten des süddeutschen Raums kamen, auffällig ist mit einem Anteil von 12 % die Stadt Mainz, gefolgt von Würzburg. Auf der regionalen Ebene konzentriert sich die Herkunft eines Großteils der Praktikanten auf den Südwesten des Reiches, den hessischen Raum sowie die Rheinregion. Etwa ein Drittel der Eingeschriebenen stammt aus einem geistlichen Territorium, 19 % aus Reichsstädten, davon allein 62 Personen aus Frankfurt am Main. Diese Verteilung der Ortsangaben gibt bereits Aufschluss über die Funktion des Praktikums im Allgemeinen sowie möglicherweise auch die Motivation einzelner Praktikanten im Besonderen. Der auffallend hohe Anteil Mainzer Praktikanten etwa

deutet darauf hin, dass das Absolvieren eines Rechtspraktikums in Wetzlar in Kreisen des Mainzer Erzkanzlers gezielt zur Ausbildung territorialer Funktionsträger genutzt wurde, wenn nicht gar im Laufe des Jahrhunderts zu dessen elementarem Bestandteil wurde. In ähnlicher Weise lassen sich auch die Zahlen für die geistlichen Territorien interpretieren. Der Anteil von Praktikanten aus der Reichsstadt Frankfurt schließlich kann zu verschiedenen Deutungsweisen verleiten. Zunächst ist es denkbar, dass Frankfurter Juristen nach Abschluss ihres Studiums die geographische Nähe Wetzlars nutzten, um ihre akademischen Kenntnisse durch eine Fortbildung zu ergänzen. Diese Vermutung äußert auch Barbara Dölemeyer, die die biographischen Hintergründe von Frankfurter Juristen im 17. und 18. Jahrhundert erforscht hat.³⁴ Blickt man in den von ihr zusammengestellten Regesten auf die späteren Karrieren von Wetzlarer Praktikanten aus Frankfurt, so lässt sich im Unterschied zu Mainz keine enge Korrelation zwischen einem Praktikum am Reichskammergericht und einer Anstellung in Diensten einer territorialen Verwaltung erkennen: Ein Praktikum am Reichskammergericht verweist mit Dölemeyer lediglich auf höhere Karriereambitionen, die nicht zwangsläufig eine bestimmte Laufbahn vorsahen.³⁵

Unter den Herkunftsorten sind geistliche Territorien mit einem Anteil von 36 % am häufigsten vertreten. Neben Mainz sticht vor allem Würzburg hervor mit 94 Belegen in der Praktikantenmatrikel. In ihrer Studie zu den Assessoren am Reichskammergericht hat Sigrid Jahns festgestellt, dass Würzburg insbesondere bei Söhnen katholischer Richter ein häufig gewählter Studienort war: „Würzburg mit seinem im Vergleich zu den anderen katholischen Hochschulen frühzeitig reformierten Jurastudium lag offensichtlich in der Wertschätzung [...] an der Spitze, wenn es um die sorgfältige akademische Ausbildung ihrer Söhne an einer Universität ihrer eigenen Konfession ging.“³⁶ Der im Zusammenhang mit der Dominanz geistlicher Territorien zu vermutende hohe Anteil an Katholiken unter den Rechtspraktikanten lässt sich mit Jahns zudem mittelbar auf den jeweiligen Studienort zurück-

führen. Sie geht davon aus, „[...] daß Studenten der protestantischen Reformhochschulen, allen voran Göttingens, häufiger als ihre Studienkollegen an katholischen Juristenfakultäten auf ein RKG-Praktikum meinten verzichten zu können, weil sie schon während des Universitätsbesuchs einiges über Theorie und Praxis des Reichskammergerichts gelernt hatten.“³⁷ Die Befunde der in der Matrikel genannten Ortsbelege stützen diese These: Weniger als zehn Personen nannten als Herkunftsort Göttingen, dessen herausgehobene Rolle im Folgenden nochmals präzisiert werden wird.

10 bis 20	20 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	60 bis 70	90 bis 100	>100
Aschaffenburg (17)	Hannover (26)	Franken (30)	Köln (42)	Bamberg (61)	Würzburg (94)	Mainz (126)
Augsburg (11)	Hessen (29)	Koblenz (31)	Wetzlar (43)	Frankfurt (62)		
Baden (11)	Hildesheim (21)	Pfalz (32)		Hamburg (61)		
Bonn (17)	Marburg (23)	Wien (32)				
Brand.-Kulmbach (12)	Nassau (22)					
Bremen (12)	Schwaben (20)					
Darmstadt (12)	Stuttgart (22)					
Düsseldorf (12)	Württemberg (28)					
Esslingen (13)						
Fulda (12)						
Leipzig (10)						
Limburg (11)						
Lübeck (12)						
Lüneburg (10)						
Mannheim (16)						
Münster (15)						

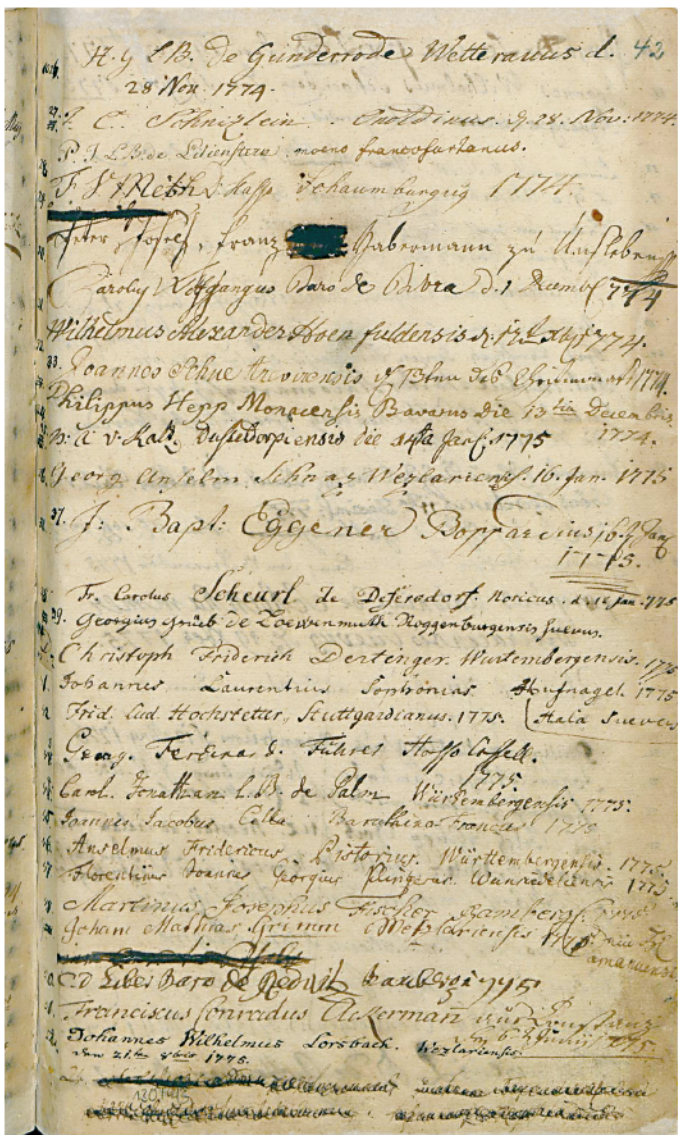
Fig. 2: Verteilung der Ortsbelege ab einer Häufigkeit von zehn Nennungen

Aus sich überschneidenden Orts- und Datumsangaben lässt sich schließen, dass 45 % der Praktikanten in Gruppen mit bis zu fünf Personen anreisen. So sind etwa auch die eingangs erwähnten Brüder von Riese Teil einer solchen „Reisegruppe“. In den meisten Fällen bestehen Reisegruppen aus vier bis fünf Personen. Das Phänomen tritt im gesamten Untersuchungszeitraum auf, wobei ab den 1760er Jahren Gruppengrößen von zehn oder mehr Personen in dichter Folge auftreten. Die größte Reisegruppe immatrikuliert sich am 18. Dezember 1753 mit 17 Personen.³⁸ Wenn sie auch nicht ausschließlich den selben Herkunftsort zu Protokoll gaben und auch nicht für jeden Praktikanten hier ein Ortsbeleg vorliegt, finden sich in dieser Gruppe dennoch jeweils drei Personen aus Mainz bzw. Würzburg.

Um das Beziehungsgeflecht der Praktikanten innerhalb einer Reisegruppe nachvollziehen zu können, erwiese sich die Hinzuziehung weiterer Quellenbestände, etwa autobiographische Schriften, Korrespondenzen oder auch studentische Stammbücher als hilfreich. Art und Umfang personeller Netzwerke könnten schließlich zu weitergehenden Erkenntnissen über Karrieremuster und -verständnisse von Juristen des 18. Jahrhunderts führen. Eine solche umfangreiche Netzwerkforschung ist jedoch zu einem anderen Zeitpunkt zu unternehmen.

Weiterhin fallen auf insgesamt 16 Seiten Streichungen von Einträgen auf, in manchen Fällen erfolgte dies auch ganzzeilig. Insbesondere bei Streichungen des akademischen Grades liegt der Schluss nahe, dass dieser nachträglich aberkannt worden sein könnte³⁹, ganzzeilige Streichungen können darauf hindeuten, dass die mit der Immatrikulation verbundenen Privilegien durch untrügliches Verhalten gänzlich entzogen wurden⁴⁰. Dies mag etwa in solchen Fällen eingetreten sein, wenn Praktikanten zwar die Vorlesungen und Schreibstuben frequentierten, sich aber nicht zuvor zum Antritt ihres Praktikums immatrikuliert hatten. Ein sich dieser Problematik annehmender Gemeiner Bescheid vom März 1748 droht zum Beispiel jenen Kameralen, die nicht immatrikulierte Praktikanten unterrichten, mit der Suspension vom Dienst.⁴¹

An dieser Stelle muss es bei Vermutungen bleiben: Eine genauere Überprüfung der Hintergründe dieser Streichungen bedürfe einer gesonderten Untersuchung, um das Verhältnis zwischen Stadtgesellschaft und Gerichtspersonal im Allgemeinen bzw. der Praktikanten im Besonderen zu ergründen.



*Abb. 3: Seite der Praktikantenmatrikel mit Streichungen, 1775
Bundesarchiv Berlin, Sign. AR 1 U 33, fol. 40r*

III. Die Rolle der Praxis in der Juristenausbildung

III.1. Neue Impulse aus den Universitäten

Auf der Suche nach einer Antwort auf die Frage, warum es im Laufe des 18. Jahrhunderts eine Vielzahl junger Männer mit den unterschiedlichsten Hintergründen an den Standort des Reichskammergerichts zog, müssen wir zunächst einen Schritt zurück gehen zu der Lebensstation, die in den meisten Fällen dem Praktikum unmittelbar vorausging und gleichsam als „kleinster gemeinsamer Nenner“ aller Wetzlarer Praktikanten gelten kann: Das Jurastudium.

Reichsübergreifend zeichneten sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts erste Tendenzen zur Reform der Juristenausbildung ab. Die neu gegründeten Landesuniversitäten sollten den akademischen Nachwuchs in erster Linie im eigenen Territorium halten und erfüllten die Funktion, neues Personal insbesondere für Verwaltungen zu rekrutieren. Anders als noch im 16. Jahrhundert wurden Juristen als Verwaltungspersonal nicht nur in vereinzelt Stadtrepubliken, sondern im Zuge des Staatsverständnisses des Aufgeklärten Absolutismus mit einer zunehmenden bürokratischen Organisation an der Wende zum 18. Jahrhundert flächendeckend benötigt.⁴²

Diese Entwicklung entscheidend angeschoben hat die Gründung der Universität Halle im Jahr 1694, wo infolge der Cabinetsordre vom 23.07.1727 der reichsweit erste Lehrstuhl für Kameralwissenschaften eingerichtet wurde.⁴³ Die Schaffung neuer Lehrstühle, die stärker auf die Anforderungen an Tätigkeiten im Staatsdienst zugeschnitten waren, ist eng verknüpft mit einer deutlicheren Ausdifferenzierung verschiedener Rechtsbereiche an Universitäten. Begonnen hat dies bereits im 16. Jahrhundert mit der Aufgliederung in die Teildisziplinen des *Ius criminale*, *Ius publicum* und *Ius gentium* verbunden mit einer parallel dazu verlaufenden stärkeren Fokussierung des Römischen Rechts⁴⁴.

Wenn auch die Verbreitung der Kameralwissenschaften ohne Zweifel als entscheidender Schritt zu einer weitergehenden Professionalisierung des Juristenstandes gelten kann, waren doch die Reichsgerichte und die dortige Prozessführung mindestens bis zur Jahrhundertmitte kaum Gegenstand im Jurastudium. In seiner Abhandlung *Patriotische Abbildung über den Zustand beyder höchsten Reichsgerichte* beklagt 1749 der bereits zuvor zitierte Johann Stephan Pütter, dass vor allem eine unzureichende universitäre Grundausbildung viele Jurastudenten daran hindere, sich für ein Rechtspraktikum auf den Weg zu den Reichsgerichten zu machen. Zudem führten nach Pütter eine zu kurze Aufenthaltsdauer gepaart mit einer mangelnden Vorbereitung zum Misserfolg vieler Praktika.⁴⁵

Der Göttinger Professor sollte in den folgenden Jahren reichsweit bekannt werden durch seine federführende Rolle in der Debatte über den Stellenwert der Reichsinstitutionen im Jurastudium. Pütter strukturierte das juristische Curriculum in Göttingen grundlegend um und räumte dem Reichsprozess einen festen Platz in der universitären Lehre ein. Seit Beginn der 1750er Jahre konnten Jurastudenten in Göttingen in regelmäßig angebotenen Lehrveranstaltungen die theoretischen Grundlagen der Prozessführung an den höchsten Gerichten erlernen. Eine speziell der Reichsgeschichte und dem Reichsprozess gewidmete Vorlesung wurde in den „Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen“ erstmals Anfang April 1753 angekündigt.⁴⁶ Fortan las Pütter gemeinsam mit anderen Professoren – wie etwa Clapprecht und Beckmann – bis zum Ende des Jahrhunderts in fast jedem Semester eine Vorlesung zum Reichsprozess. Der Begriff „Practicum“ tauchte 1754 zum ersten Mal im juristischen Vorlesungsverzeichnis auf.⁴⁷

Doch es ging Pütter nicht allein um eine deutlichere Präsenz der höchsten Gerichte in den Vorlesungen: Er plädierte darüber hinaus für eine praxisorientierte Ausbildung als Ergänzung zur im Studium erworbenen Theorie. Er ermutigte seine Studenten, wenigstens die Reise nach Wetzlar, besser aber noch zusätzlich nach Wien anzutreten, um

den Anforderungen einer Tätigkeit auf Reichsebene angemessen gerecht zu werden. Die Arbeitsabläufe und Strukturen vor Ort zu erfahren ist dabei essentiell:

„1) Man lasse auf Teutschen Academein es nicht an Gelegenheit fehlen, daß ein jeder Rechtsbeflissener von beyden höchsten Reichsgerichten, deren Verfassung und Processe, eine hinlängliche Erkenntnis erlangen könnte; 2) Man mache den Gebrauch davon allgemeiner, und bringe sowohl unsern Stands Personen als allen andern Teutschen Rechtsbeflissenen die Nothwendigkeit dieser Wissenschaft bey; 3) Wer irgend Zeit und Vermögen dazu hat; der besuche nach vollbrachter Academischer Arbeit die Reichsgerichte selber.“⁴⁸

In der Mitte des 18. Jahrhunderts entwickelte sich Göttingen neben Halle und Leipzig zu einer der zentralen Reformuniversitäten in der Juristenausbildung.⁴⁹ Über die Vorlesungen zur Reichsgeschichte hinaus, die als dauerhafter Bestandteil im Vorlesungsverzeichnis zunächst das für das Praktikum bei Gericht notwendige Grundlagenwissen vermittelten, wurden in Göttingen schon früh innovative Lehrmethoden entwickelt, die sich durch eine enge Einbindung praktischer Elemente auszeichneten.

Eine ausführlichere Beschreibung zum Aufbau der Lehrveranstaltungen Pütters wurde in der Göttinger Zeitung Anfang April 1759 abgedruckt. Hier gewinnt man nicht nur einen Eindruck über die Arbeitsteilung innerhalb des Lehrkörpers und damit den Organisationsgrad der Juristenfakultät insgesamt, sondern auch über die konkrete Ausgestaltung der von Pütter geprägten Lehrmethode selbst:

„Die Juristische Praxim lehrt Herr H. R. Pütter um 4. Practische Anleitungen zum Proceß geben Herr Prf. Meister um 4 über den Knorren; der ältere Pr. Becmann eröffnet vier Stunden in der Woche um 1 ein collegium practicum processuale elaboratorium, wobei er

die Grundsätze von der Kunst zu referieren, mitnehmen wird; auch ist er in einer noch nicht bestimmten Stunde zur Anleitung in der außergerichtlichen Praxi erböthig: Herr D. Claprecht liest das Collegium Practicum theils nach seinem Handbuche von dem Lauffe des *Processus*, theils nach geschriebenen Sätzen: Herr D. Sieber um 9 oder 11. und Herr R. H. Clar um 5 Abends, welcher die Zuhörer im Recesßiren und Protocolliren üben, auch vollständige Acten des Civil- und Criminal-Proceßes zum Extrahiren mittheilen wird. Auch erbiethet sich der Vice-Syndicus Herr Willig zu einem practischen Collegio für drei biß höchstens sechs Zuhörer, womit er des seel. Knorren Anleitung zum gerichtlichen Proceß zu Grunde legen, mit den Herrn Zuhörern Acten lesen, sie über alles, was vorkommt, votiren und die erforderlichen Aufsätze von ihnen entwerfen lassen, solche Entwürfe gehörig durchsehen und ausbeßern, daneben auch zu den vornehmsten außergerichtlichen juristischen Aufsätzen Anweisung geben wird. Er ersuchet anbey, daß diejenigen, welche dazu Lust haben mögen, sich in Zeiten bei ihm anfinden wollen, damit er eines jeden Fähigkeit zu einem solchen Collegio vorher prüfen und das nöthige wegen der Stunde, und sonsten mit Ihnen verabreden könne.“⁵⁰

Nach Pütters Vorstellungen sollten die Studenten im *Collegio practico* verschiedene Arbeitstechniken des juristischen Berufsalltags – Exzerpieren, Referieren, das Verfassen von Relationen oder überhaupt das Lesen juristischer Schriftsätze – am konkreten Aktenbeispiel erlernen. Wie auch am Reichskammergericht in Wetzlar griffen dort Vorlesungen und praktische Übungen direkt ineinander und bildeten erst in der gegenseitigen Ergänzung eine Einheit.

Parallel zu Johann Stephan Pütters Bemühungen in Göttingen ist auch im Vorlesungsbetrieb der Universität Gießen bereits früh eine Tendenz zur verstärkten Behandlung reichsrechtlicher Themen abzusehen. So findet sich in einer Ausgabe der Zeitung „Gießener Wochenblatt“ vom 21.04.1750 die Ankündigung, „Herr D. Christoph Ludwig

Koch wird das besondre deutsche Recht nach Engaus Anfangsgründen und die Historium Juris lehren.“⁵¹ Im Verzeichnis des Wintersemesters 1750 hieß es dann präziser, „Herr Prof. und Regierungsrath Christoph Lud. Koch liest über Böhmers Pandecten und Blumens Proceß der höchsten Reichsgerichten“.⁵² Ein *Collegio practico* im Sinne Pütters wurde in den Gießener Zeitungsannoncen erstmals 1771 erwähnt, als die Vorlesungen von Christian Hartmann Samuel Gatzert um den Zusatz ergänzt wurden, dass Gatzert nicht nur über das Werk Pütters mit Schwerpunkt auf der Reichsgeschichte referiere, sondern darüber hinaus „[...] sich aufs neue zu einem Collegio practico-relatorio-elaboratio [erbietet]“.⁵³

Das Gießener Beispiel zeigt, dass die Lehrmethoden Pütters weit über Göttingen hinaus eine enorme Strahlkraft entwickelten und bereits früh von anderen Universitäten übernommen wurden. So auch in Mainz, von wo aus sich bekanntermaßen auffallend viele Graduierte auf den Weg nach Wetzlar begaben. Angesichts drastisch sinkender Studierendenzahlen ab Beginn des Jahrhunderts wurden in den 1740er Jahren erste Reformen der universitären Ausbildung unter Friedrich Karl von Ostein angeschoben, etwa die Auflösung konfessioneller Schranken oder die Anhebung von Besoldungen.⁵⁴ Die 1784 neu gegründete Universität gab sich schließlich ein Profil katholischer Aufklärung mit eindeutiger Ausrichtung auf die eigenen Staatsbedürfnisse: Weniger der Forschungsbetrieb, sondern primär die Lehre wurde zugunsten der Beamtenausbildung ausgebaut, während man sich zugleich nicht gegen positive Nachahmung der Universitäten Göttingen oder Halle verwehren wollte.

III.2. Lernen und Lehren in Wetzlar: Ein Beispiel

In Wetzlar indessen orientierten sich die Vorlesungen für die Praktikanten nicht nur an den Vorarbeiten Pütters: Prokuratoren wie Johann Jakob von Bostell veröffentlichten parallel zu ihrer intensiven

und regelmäßigen Lehrtätigkeit selbst Handbücher, die als Begleitmaterial zu ihrer Lehre dienten. Seinen Anspruch an ein *Collegio practico* formulierte von Bostell erstmals 1769 in einer Vorlesungsankündigung. Er verfolgte das Ziel, die zur Verfügung stehende Zeit effizient zu nutzen und die Inhalte entsprechend zu strukturieren, da man „[...] bey einem Collegio practico über den Cammergerichts-Proceß mehr auf die Vervielfältigung und Mannigfaltigkeit derer Arbeiten zu sehen habe, als auf die weitläufige Ausführung einer jeden besonderen Arbeit“.⁵⁵ Neben der Korrektur von Aufsätzen strebte von Bostell zudem an, sein Lehrangebot an die Aufenthaltsdauer anzupassen und es bei Bedarf auch auf die Prozessführung des Reichshofrats auszuweiten. Der Prokurator bot an,

„[...] denenjenigen Herrn Zuhörern, welche länger als ein halbes Jahr hier zu bleiben gedencken und die sich meines hier beschriebenen Collegii practici, oder einer anderen Vorlesung [...] zu Nutzen gemacht haben, ein Casuisticum von ausgesuchten und intricaten Cammergerichts-Processen lesen, wo ich die gemeine principia schon voraus setzen und in Ansehung des Details also viel weiter kommen kann, als in dem dermahligen Collegio.“⁵⁶

Neben Vorlesungsankündigungen publizierte Bostell auch Begleitmaterial zum Selbststudium. Zu nennen sei hier beispielhaft sein 1776 unter dem Titel *Von der Methode die cammergerichtliche Rechtsgelahrtheit zu studiren* erschienenes Traktat, worin er den Aufbau seiner Vorlesungen skizziert, Literaturhinweise liefert und auch Anleitungen zu konkreten juristischen Arbeitstechniken erläutert. Er riet seinen Praktikanten etwa, im privaten Studierzimmer mit einer Art Karteikasten zu arbeiten, um sich die Grundsätze des Reichsprozesses aus den verschiedenen Lehrbüchern einzuprägen. Hierbei griff er mitunter auf schematische Skizzen zurück:

17

§. 17.

Ich habe folgende Methode, wobey die Moserische Schrift (S. 2. nota b.) hauptsächlich zum Grund gelegt worden, für die Beste befunden.

Man hat auf dem Studiertisch ein in zwey Theile abgesonder-
tes kleines Kästgen stehen, in dessen einem Gefach halbe weisse Ok-
taoblättgen befindlich sind, im andern hingegen die so eben zu be-
schreibende Colлектaneenblätter zu stehen kommen. Nun fängt man
nach erlernten Grundsätzen, (S. 9. bis 12.) eins von den oben (S. 6.
Abf. 1.) bemerkten systematischen Werken zu lesen an, sieht bey je-
der vorkommenden Materie den dahin einschlagenden Satz im Lehr-
buch (S. 9.) nach, um sich in den Grundsätzen immer mehr zu befe-
stigen, und schreibt hierauf das im System neuerlich Gelesene über-
haupt mit wenigen Worten ohngefähr auf die Art, wie die Margi-
nalien oder Summarien in den Büchern gemacht werden, auf eins
der vorbemerkten halben weissen Oktaoblättgen mit genauer Bemerk-
kung des Buchs und der Seite, worauf man solches gelesen. (a)
Dieses wiederholt man mit Bemerkung jeder neuen gelesenen Ma-
terie auf ein besondres Blättgen, und stellt alle geschriebene Zettel
in die andere Hälfte des angezeigten Kästgens.

(a) Zum Beispiel:

Processus in causis pignorationum.

Ludolf. Com. system. S. 1. §. 8. n. 17.

C

§. 18.

Abb. 4: Schematische Darstellung eines Karteikarten-Ablagesystems nach
Bostell, 1776
Universitätsbibliothek Halle, Sign. Ko 116 a, S. 17

Die Publikationen von Bostell können hier nur beispielhaft stehen für zahlreiche weitere Ratgeber, die im Zuge steigender Frequenzierung Wetzlars als Praktikumsort erschienen und gemeinhin als „Kameralliteratur“ bezeichnet werden.⁵⁷ Nicht selten verweisen die Autoren dieser Literatur auch auf zwei weitere bedeutende Zentralorte des Reiches, deren Besuch als Praktikant empfohlen wird: Der Wiener Reichshofrat⁵⁸ und der Reichstag in Regensburg.

IV. Fazit: Knotenpunkt Wetzlar

Die Beschäftigung mit Praktikanten am Reichskammergericht Wetzlar ist immer auch eine Beschäftigung mit Karrieren. Die eingangs skizzierten Lebenswege der Juristen verweisen direkt auf Konzepte und Wertvorstellungen, die die Zeitgenossen mit dem Beruf eines Juristen verbanden. Im Zuge ihrer Arbeit zu Assessoren am Reichskammergericht hat Sigrid Jahns bereits Mitte der 1990er Jahre eine Typologie von Juristenkarrieren entworfen, wonach sie zunächst inner- von interterritorialen Karrieren unterscheidet. Diese definieren auf der innerterritorialen Ebene solche Lebensläufe, die ein „[...] zum Teil recht unsystematische[s] Neben- und Übereinander lokaler, mittlerer und zentraler Behörden und die damit verbundenen innerterritorialen Aufstiegsmöglichkeiten“⁵⁹ bzw. in interterritorialer Hinsicht auf spezifische Aufstiegchancen verweisen, „[...] die sich durch den Wechsel aus dem reichsstädtischen in den Fürstendienst, aus dem Dienst eines kleineren in den eines bedeutenderen Landesherrn ergaben“⁶⁰ und damit in einem besonderen Maße dynamisch sind. Drittens schließlich stellt Jahns den Typus jener Karrieren heraus, die durch einen Wechsel zwischen einem innerterritorialen Berufsweg und einer Tätigkeit bei einer Zentralbehörde des Reiches gekennzeichnet ist.⁶¹ Diese drei Kategorien umschreiben zwar die Karriereverläufe von Juristen nach Abschluss der Ausbildung, jedoch verfährt die Typologie nicht, um die Gruppe der Rechtspraktikanten angemessen zu beschreiben. Für diese Frühphase von Karrieren müssen auch Para-

meter familiärer bzw. territorialer Herkunft hinzugezogen werden, auf deren Basis zusätzliche Kategorien zu entwickeln sind.

Das beschriebene Konzept von Jahns kategorisiert Juristenkarrieren entlang von Fragen geographischer wie beruflicher Mobilität. Diese erweist sich nicht nur in der Untersuchung von Richtern, Anwälten oder Verwaltungspersonal als wiederkehrendes Motiv: Schon die zu Beginn dargestellten fünf Lebensläufe zeigen, dass Rechtspraktikanten überaus mobil waren. Der Oberbegriff „Bildungsreise“ für diese Form von Mobilität ist im Falle der Rechtspraktikanten jedoch wenig angemessen, was sich bereits an den Werdegängen von Leykam und Metternich zeigt: Ähnlich wie diese beiden Personen unternahmen nicht wenige Praktikanten nach Ende ihres Studiums eine Reise mit mehreren Stationen zur juristischen Fortbildung. Wolfgang Burgdorf hat die Bezeichnung *Reichsrechtliche Peregrinatio Academica* für all jene Graduierte gewählt, die zwecks eines Praktikums die drei Zentralorte Wetzlar, Wien und Regensburg besuchten.⁶² Ursprünglich bezeichnet der Begriff *Peregrinatio Academica* eine im Hochmittelalter geprägte Form der berufsqualifizierenden Gelehrtenreise zu führenden Universitätsstandorten in Europa, die jedoch mit dem 17. Jahrhundert zugunsten einer gestiegenen Bedeutung inländischer Bildungseinrichtungen an Bedeutung verlor.⁶³

Eine andere Art von Reisetätigkeit hat im Vergleich zu Leykam etwa Metternich unternommen, der sein Rechtspraktikum in Wetzlar mit einer anschließenden Reise durch Italien verband. Im Kontext adeliger Reisen wird dies häufig mit dem Oberbegriff „*Grand Tour*“ bezeichnet: Eine Reise zu bedeutenden Residenz- und Hauptstädten Europas; zu dem, „was man gesehen haben muss“⁶⁴ mit dem Ziel, junge Adlige zu gebildeten Vertretern ihres Standes mit einer gewissen Weltkenntnis auszubilden.⁶⁵ Parallel dazu entwickelte sich mit der Aufklärung in bürgerlichen Kreisen eine frühe Form der Geschäftsreise, die sich zunehmend auf das Inland konzentrierte: „Beamte, die ein neues Dienstverhältnis antraten oder ihre Kenntnisse als Experten

erweitern wollten, Professoren, Pastoren, Schriftsteller, die Besuchsreisen machten, Kontakte pflegen oder aufnehmen wollten.“⁶⁶

Der kurze Blick auf die unterschiedlichen Mobilitäten von Leykam und Metternich zeigt, dass es mehr und andere Begriffe braucht als die von Jahns oder Burgdorf verwendeten, um das Spektrum der Mobilitäten von Rechtspraktikanten beschreiben zu können. Mobilität ist die Sonde, die zu weiteren Erkenntnissen über Lebensläufe und spätere Karrieren der Praktikanten führt. Von diesem Standpunkt aus ergibt sich die folgende Typologie aus fünf Mobilitäten, für die die zu Beginn vorgestellten Personen als exemplarische Vertreter stehen können:

1. Praktikanten, die neben dem Reichskammergericht auch Stationen an Reichshofrat und Reichstag unternahmen (z.B. Ludwig Christian Graf zu Solms-Laubach)
2. Praktikanten Mainzer Herkunft (z.B. Franz Georg Leykam)
3. Praktikanten aus Reichsstädten, etwa Frankfurt am Main (z.B. Johann Christian von Riese)
4. Adelige, die sich im Zuge einer *Grand Tour* in Wetzlar aufhielten oder diese unmittelbar an ein Praktikum anschlossen (z.B. Franz Georg von Metternich)
5. Familienangehörige von Wetzlarer Kameralen (z.B. Georg Ludwig Ziegler)

Typologien wie diese können Karriereverläufe und biographische Regelmäßigkeiten nicht vollkommen trennscharf gegeneinander abgrenzen. Dennoch bietet die hier aufgeworfene Einteilung ein Hilfsmittel, um dem heterogenen Kollektiv der Wetzlarer Rechtspraktikanten zunächst eine Struktur zu geben und schafft eine Basis, weiter-

führende Forschungsfragen entwickeln zu können. Vor allem die Frage der territorialen Herkunft kommuniziert nicht nur die ständische bzw. konfessionelle Vergangenheit der Praktikanten: Wie insbesondere am Beispiel der Mainzer gezeigt werden konnte, ist ein Herkunftsort nicht nur Indikator für ein „Herkommen“, sondern auch ein „Hinwollen“. Welche spätere Karriere die Praktikanten anstreben, ist in vielen Fällen eng mit der Frage verbunden, unter welchem Landesherren sie ihre akademische Laufbahn verbrachten oder wessen Landeskinder sie waren.

Auf dem Tableau der im 18. Jahrhundert bekannten Konzepte von Bildungsreisen – das Spektrum reicht von der adeligen Kavalierstour über eine Studienreise nach Vorbild der *Peregrinatio Academica* bis hin zu frühen Formen der Geschäftsreise – verortet sich das Praktikum zwischen einer beruflich bedingten Fortbildungsreise und der von Burgdorf umrissenen *Reichsrechtlichen Peregrinatio Academica*. Das Rechtspraktikum ist als Form beruflicher Mobilität zu begreifen, aber dabei mehr als eine „Geschäftsreise“ im engeren Sinne. Es geht hier um eine karrierefördernde Reise, die am Anfang ebenjener angesiedelt ist, um eine erste berufliche Station, die dezidiert praktisch orientiert ist, in Fragen des inhaltlichen Aufbaus jedoch in vielen Punkten zugleich als Annex der universitären Ausbildung gelten kann.

In einer Zeit der „Juristenschwemme“, als die das 18. Jahrhundert von der Forschung bezeichnet wurde⁶⁷, konnte ein Praktikum am Reichskammergericht schließlich auch ein entscheidender Faktor für junge Graduierte sein, um schlicht konkurrenzfähig zu bleiben. Diese Situation verlangte von ihnen zuweilen eine Kosten-Nutzen-Abwägung und ein gewisses Maß an Anpassungsfähigkeit.

Praktikanten am Reichskammergericht sind nicht ausreichend beschrieben, wenn man sie – in Anlehnung an das Eingangszitat E.T.A. Hoffmanns – lediglich entweder als Aktenschreiber oder Vergnügungsreisende betrachtet, wie die Memoiren Goethes oder Beckers

vermitteln. Sie sind in erster Linie Akteure, die sich in den meisten Fällen bewusst und in Erwägung der für sie gangbaren Karriereoptionen für ein Praktikum entscheiden.

Im Lichte steigender Konkurrenz, aber auch neuer inhaltlicher Schwerpunktsetzungen im Jurastudium schärfte sich im 18. Jahrhundert das Berufsbild des Juristen. So leistete Pütter mit seiner praxisorientierten Lehrmethode einen entscheidenden Beitrag zur Ausbildung einer Vorstellung von Kompetenzen und nötigem Sachwissen, einer übergreifenden Idee der „juristischen Tätigkeit“ im Allgemeinen. Wetzlar war der Ort, wo diese Tendenzen kulminierten: Der Sitz des Reichskammergerichts wurde zum Knotenpunkt vieler Juristenkarrieren im 18. Jahrhundert, hier nahmen Karrieren ihren Anfang und manchmal auch ihr Ende, vor allem aber überkreuzten und verknüpften sie sich an diesem Ort.

Anmerkungen

1. E.T.A. HOFFMANN, *Der goldne Topf. Ein Märchen aus der neuen Zeit. Anmerkungen von Paul-Wolfgang Wüthrich. Nachwort von Hartmut Steinecke*, Stuttgart 2017, S. 84.
2. Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde (nachfolgend abgekürzt: BA Berlin), AR 1 U 33, fol. 49v. Er reise gemeinsam mit Burkhard Hapff, Joseph Stoecklin, Valentin Molitor, Friedrich Wilheimer, Christoph Otto Seyd sowie Heinrich Johann Thomas Boessner zum Reichskammergericht nach Wetzlar.
3. Vgl. HELMUT PRÖBLER, *Friedrich Ludwig Christian Graf zu Solms-Laubach. 1769–1822. Sein Lebensweg von 1769 bis 1806*, Darmstadt 1957, S. 14.
4. Vgl. PRÖBLER, *Friedrich Ludwig Christian Graf zu Solms-Laubach* (wie Anm. 3), S. 18, 24.
5. SIGRID JAHNS, *Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich. 2 Bde. (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich; nachfolgend abgekürzt: QFHG 26, I und II)*, Köln/Weimar/Wien 2011, S. 179.
6. Vgl. JAHNS, *Das Reichskammergericht und seine Richter* (wie Anm. 5), S. 179.
7. Zur Nachkarriere vgl. übergreifend JAHNS, *Das Reichskammergericht und seine Richter* (wie Anm. 5), S. 180.
8. BA Berlin, AR 1 U 33, fol. 30v.
9. BARBARA DÖLEMEYER, *Frankfurter Juristen im 17. und 18. Jahrhundert (Ius Commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main 60)*, Frankfurt am Main 1993, S. 158.
10. DÖLEMEYER, *Frankfurter Juristen* (wie Anm. 9), S. 158.
11. DÖLEMEYER, *Frankfurter Juristen* (wie Anm. 9), S. 158.
12. BA Berlin, AR 1 U 33, fol. 34v.

13. KARL OTMAR FREIHERR VON ARETIN, Art. „Metternich, Franz Georg Fürst von“ in: *Neue Deutsche Biographie* 17 (1994), S. 235–236 sowie UDO STEIN, *Riskante Aufbrüche – die „Kavalierstour“ des Franz Georg von Metternich mit seinem Hofmeister Ludwig Schaeffer. Eine biographische Studie auf der Grundlage eines Briefwechsels Ludwig Schaeffers mit dem Notar am Reichskammergericht Georg Kunkel und seiner Frau Maria*, in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 45 (2019), S. 129–178, hier S. 129ff.
14. Zur Biographie Zieglers siehe übergreifend ANDREAS KLASS, *Standes- oder Leistungselite? Eine Untersuchung der Karrieren der Wetzlarer Anwälte des Reichskammergerichts (1693–1806)* (Rechtshistorische Reihe 260), Frankfurt am Main u.a. 2002, S. 356f.
15. JOHANN WOLFGANG VON GOETHE, *Dichtung und Wahrheit*. Hrsg. von Jörn Görres, Frankfurt am Main 2000, S. 590.
16. GOETHE, *Dichtung und Wahrheit* (wie Anm. 15), S. 591.
17. JOHANN NIKOLAUS BECKER, *Fragmente aus dem Tagebuche eines reisenden Neu-Franken. Nach der Erstausgabe von 1798 neu herausgegeben und mit einem Nachwort und Erläuterungen versehen von Wolfgang Griep*, Bremen 1985, S. 45. Während seiner späteren beruflichen Laufbahn als Jurist sind ebenfalls Publikationen bekannt, u. a. [JOHANN NIKOLAUS BECKER], *Kritik der deutschen Reichsverfassung*. 3 Bde, Germanien 1796-1798, sowie B. BECKER, *Actenmässige Geschichte der Räuberbanden an den beyden Ufern des Rheins*. 2 Bde, Köln 1804, worin er in seiner Funktion als Sicherheitsbeamter im Bezirk Simmern mit einer der frühesten Publikationen den Prozess gegen den als „Schinderhannes“ bekannten Räuber Johannes Bückler nachzeichnet.
18. Am 9. Juni 1747 wird zur Ahndung öffentlichen Glücksspiels in einem Gemeinen Bescheid angeordnet, „[...] denen Gastwirthen, Weinschenkern und Italiänern, auch spnstigen Bürgern bey namhafter Strafe zu verbieten, nach 10 Uhr des Sommers und nach 9 Uhr des Winters keine sitzenden Gäste bey sich zu dulden, insbesondre aber die Hazartspiele mit Würfeln und Charten in ihren Häusern und Gärten auf keinerley Weise noch zu einiger Zeit, unter was Prätext und Namen es auch geschehen möge, zu verstatten und nachzugeben. Und damit dieser Verordnung hinkünftig ohnausgesetzt nachgelebet, und darob alles Ernstes gelebet werden möge, fleißig die Häuser und Gärten derer Gastwirthe, Weinschenken, Italiäner und Bürger zur unvermutheten Zeit visitiren und die verwirkte Strafe ohne einiges Nachsehen exequiren zu lassen, die dabey betretende Cameralpersonen, Sollicitatnten und Practicanten aber sofort diesem Kaiserlichen

Kammergericht anzeigen.“ PETER OESTMANN (Hrsg.), *Gemeine Bescheide. Teil 1: Reichskammergericht 1497–1805* (QFHG 63,1), Köln/Weimar/Wien 2013, S. 695f.

19. Bei Heinrich Wilhelm Bergsträßer sind 22 Gulden für die Vorlesungen von Damian Ferdinand Haas bzw. 33 Gulden bei Friedrich Jakob von Bostell dokumentiert, vgl. HEINRICH WILHELM BERGSTRÄSSER, *Briefe über das Studium eines Praktikanten an dem Reichskammergerichte zu Wezlar, Frankfurt am Main 1788*, S. 14.
20. BERGSTRÄSSER, *Briefe über das Studium* (wie Anm. 19), S. 64f.
21. JOHANN STEPHAN PÜTTER, *Selbstbiographie zur dankbaren Jubelfeier seiner 50jährigen Professorenstelle zu Göttingen. Erster Band, Göttingen 1798*, S. 129.
22. PÜTTER, *Selbstbiographie* (wie Anm. 21), S. 134.
23. BERGSTRÄSSER, *Briefe über das Studium* (wie Anm. 19), S. 60.
24. Siehe dazu OTTO VOLK, *Die Wohnungen der Kameralen in Wetzlar. Verzeichnis der Häuser und Wohnungen der Angehörigen des Reichskammergerichts 1689/93–1806* (QFHG 39), Köln/Weimar/Wien 2001.
25. ADOLF LAUFS, *Die Reichskammergerichtsordnung von 1555. Unter Mitarbeit von Christa Belouschek und Bettina Dick* (QFHG 3), Köln/Wien 1976, S. 145.
26. JAHNS, *Das Reichskammergericht und seine Richter* (wie Anm. 5), S. 99.
27. Eine unvollständige Abschrift der Speyrer Matrikel ist enthalten in: [GÜNTHER SIMON,] *Thesaurus racticantium. Omnibus In Imperialis Camerae Iudicio Postulantibus, caussasve agentibus, summe expetendus. Cum rerum notabiliorum Indice Iocupletissimo* [...] [Speyer 1608, 1620]. Die acht bekannten Exemplare finden sich in den Beständen der Staatsbibliothek Berlin/Preußischer Kulturbesitz (Signaturen Gx 5680 und Gx 5678), der Forschungsbibliothek Gotha (Signaturen 04 - S. 8° 00501zg (01) und Pol 8° 01703/10), der Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig (Signatur 8+E 2162), der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg (Signatur A/35114), der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel (Signatur 149.2 Jur), sowie der Bayerische Staatsbibliothek München (Signatur J. publ. g. 302).

28. BA Berlin, AR 1 U 33

29. WERNER SCHMIDT-SCHARFF, Die Matrikel der Praktikanten am Reichskammergericht in Wetzlar 1693–1806, in: Archiv für Sippenforschung und alle verwandten Gebiete 11 (1934), S. 297–317. In der Beschreibung seines Erkenntnisinteresses nennt er vordergründig den Nachweis von Blutsverwandtschaften und weiteren genealogischen Strukturen, vgl. ebd. S. 298.

30. „Quod examines DDm. Practicnatum sunt sequentes [:] 1. Nomen. 2. Nomen Parentum. 3. Patria. 4. An, ubi, et quamdiu studuerint. 5. Qua intenti=one venerint. 6. Utrum, se in praxi Camerae exponere velint vel in Camera processus habeant. 7. an Gradum sint adepti. 8. Cujus sint religionis. 9. Ubi convictum habeant.“ (BA Berlin, AR 1 U 33, fol. 8v.)

31. Bei Bergsträßer ist die Schweigepflicht der Praktikanten wie folgt überliefert: „Ihr N. N. werdet geloben und einen Eid zu Gott und auf das heilige Evangelium schwören, was Euch von dem Herren Assessor N. N. hinkünftig in die Feder diktirt werden wird, getreulich niederzuschreiben, von Euch selbst aber nichts aus denen etwa zu Gesicht und Händen kommenden Briefen und Schriften aus-zuziehen, keinem Menschen, wer der auch sey, daraus Etwas zu eröffnen, lesen oder sehen zu lassen, weniger Kopie davon den Partheien zu geben und keiner wider die andre zu rathen, oder zu warnen, sondern alles, was Ihr sehen, hören und schreiben werdet, auch dieses, daß N. N. Assessor solche Akten und Schriften im Hause habe und Referent sey, in ewiger Verschwiegenheit zu halten, ohne alle Arglist und Gefährde.“ BERGSTRÄSSER, Briefe über das Studium (wie Anm. 19), S. 93f.

32. Vgl. BERGSTRÄSSER, Briefe über das Studium (wie Anm. 19), S. 16.

33. Die erste Amtsbezeichnung findet sich im Jahr 1713: BA Berlin, AR 1 U 33, fol. 11v: „Leopoldt Weylandt; Trarbacensis; [...] /Consiliarius Leonheimensis in Wertheim /nomine iuristeri principalis instituendi gratia commoratur“.

34. Siehe dazu DÖLEMEYER, Frankfurter Juristen im 17. und 18. Jahrhundert (wie Anm. 9). Neben einer umfassenden Beschreibung der Sozialstruktur sind in Dölemeyers Studie biographische Kurzregesten von 737 Frankfurter Juristen enthalten. Bei 58 Personen kann ein Praktikum in Wetzlar nachgewiesen werden, wovon 37 in der Matrikel belegt sind.

35. DÖLEMEYER, Frankfurter Juristen (wie Anm. 9), S. LXIIIff.

36. JAHNS, Das Reichskammergericht und seine Richter (wie Anm. 5), S. 499.
37. JAHNS, Das Reichskammergericht und seine Richter (wie Anm. 5), S. 529.
38. BA Berlin, AR 1 U 33. fol. 25r-25v.
39. Dies ist beim Eintrag von Johannes Ludwig Anton Beringer vom 30. März 1719 der Fall. Hier wurde nachträglich von anderer Hand der Doktorgrad gestrichen, vgl. BA Berlin, AR 1 U 33, fol. 12v.
40. Eine ganzzeilige Streichung liegt etwa beim Eintrag des Praktikanten Karl Ferdinand Maria Freiherr von Vieregg aus Mannheim vor. Dieser immatrikulierte sich am 7. Dezember 1768, vgl. BA Berlin, AR 1 U 33, fol. 36r.
41. Im Gemeinen Bescheid vom 18. März 1748 heißt es dazu: „Daß des hiesigen Kaiserlichen Kammergerichts Advocati und Procuratores keinen derer sich hier aufhaltenden Practicanten, so nicht immatriculirt und deshalb beglaubte Bescheinigung beybringen, auf ihre Schreibstuben admittiren noch ihre Collegia frequentiren lassen sollen, so lieb denselben seyn mag, nachdrückliche Strafe, auch allenfalls die wirkliche Suspension ab officio, zu vermeiden.“ OESTMANN, Gemeine Bescheide (wie Anm. 18), S. 701.
42. SANDRA FISCHER, Juristen in Westfalen im 19. Jahrhundert – Soziale Herkunft und Karriere (Ius vivens 24), Berlin 2012, S. 14.
43. WILHELM BLEEK, Kameralistische Beamtenbildung im 18. Jahrhundert, in: Ulrich Herrmann (Hrsg.), „Die Bildung des Bürgers“. Die Formierung der bürgerlichen Gesellschaft und die Gebildeten im 18. Jahrhundert, (Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens in Deutschland 2) Weinheim/Basel 1982, S. 306–322, hier S. 308.
44. KLASS, Standes- oder Leistungselite? (wie Anm. 14), S. 99f.
45. JAHNS, Das Reichskammergericht und seine Richter (wie Anm. 5), S. 509.
46. Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen unter der Aufsicht der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften, 07.04.1753, Nr. 43, S. 594f.
47. Göttingische Anzeigen (wie Anm. 46), 14.09.1754, S. 954.

48. JOHANN STEPHAN PÜTTER, Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes beyder höchsten Reichsgerichte worin der Verfall des Reichs=Justizwesens samt dem daraus bevorstehenden Unheile des ganzen Reichs und die Mittel wie demselben noch vorzubeugen der Wahrheit gemäß und aus Liebe zum Vaterlande erörtert werden [...], [o. O.] 1749, S. 81.
49. WALTER DEMEL, Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Staatsabsolutismus, München 2010, S. 24.
50. Göttingische Anzeigen (wie Anm. 46), 05.04.1759, S. 364f.
51. Vorläufige Nachricht von einem Wochen-Blatt welches zu Gießen von dem Anfang des 1750ten Jahres an jeden Dienstag ausgegeben werden soll bey dem Verleger Johann Philipp Krieger, Universitäts-Buchhändler, 21.04.1750, S. 126.
52. Gießener Wochenblatt (wie Anm. 51), 29.09.1750, S. 311.
53. Gießener Wochenblatt (wie Anm. 51), 09.04.1771, S. 59.
54. NOTKER HAMMERSTEIN, Aufklärung und katholisches Reich. Untersuchungen zur Universitätsreform und Politik deutscher Territorien des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation im 18. Jahrhundert (Historische Forschungen 12), Berlin 1977, S. 146.
55. JOHANN JAKOB VON BOSTELL, Nachricht von einem collegio-practico über den Cammergerichts-Proceß, welches, D. Fr. J. D. von Bostell des kaiserl. Reichs-Cammergerichts Advokat diesen Winter von Michaelis 1769. bis auf Ostern 1770. zu halten willens ist [o.O.] 1769, ohne Paginierung, § 11.
56. BOSTELL, Nachricht von einem collegio-practico (wie Anm. 55), § 17.
57. Zur Gattung der Kameralliteratur seien hier exemplarisch zwei Titel genannt:
Versuch einer Sammlung von Actenstücken, Aufgaben, Fragen, Abhandlungen, u. s. w. als Grundlage bey einem kameralistischen Practicum. Ein Anhang zu der Schrift: Ueber den Zweck und die Einrichtung eines kameralistischen Practicums. Erste Sammlung. Herausgegeben von Friedrich Gottlieb Canzler, der Philosophie Dr., und Privatlehrer der historischen u. kameralistischen Wissenschaften auf der Georg-August-Universität zu Göttingen wie auch Ehrenmitglied der Herzogl. Gotha- und Altenburgischen Societät der Forst- und Jagdhunde zu Waltershausen. Göttingen 1797.

Der Wetzlarische Practicant, Oder Anweisung, wie und auf was Art ein auswärtiger Jurist und Practicus sich den Reichs-Cammer-Gerichtlichen Process am leichtesten vorstellen könnte? Durch, mehrentheil aus wahren Cammer-Gerichtlichen-Acten hergenommene nöthige Exempla, welche als Beylagen beygefüget werden, erläutert, und in einem Sendschreiben entworffen. [...] Mainz 1757.

58. Am Wiener Reichshofrat etablierte sich ab 1763 ein Vorlesungsangebot nach Wetzlarer Vorbild unter der Leitung von Joseph von Sonnenfels (1732/34–1817), vgl. dazu JAHNS, Das Reichskammergericht und seine Richter (wie Anm. 5), S. 488.
59. SIGRID JAHNS, Juristenkarrieren in der Frühen Neuzeit, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 131 (1995), S. 113–134, hier S. 115.
60. JAHNS, Juristenkarrieren (wie Anm. 59), S. 115.
61. Vgl. JAHNS, Juristenkarrieren (wie Anm. 59), S. 115f.
62. WOLFGANG BURGDORF, Die Reichsrechtliche Peregrinatio Academica im 18. Jahrhundert, in: Anette Baumann / Peter Oestmann / Stephan Wendehorst / Siegrid Westphal (Hrsg.), Reichspersonal. Funktionsträger für Kaiser und Reich (QFHG 46), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 21–59, hier S. 26f.
63. WINFRIED SIEBERS, Bildung auf Reisen. Bemerkungen zur Peregrinatio academica, Gelehrten- und Gebildetenreise, in: Michael Maurer (Hrsg.), Neue Impulse der Reiseforschung, Berlin 1999, S. 177–189, hier S. 180.
64. THOMAS GROSSER, Reisen und soziale Eliten. Kavalierstour – Patrizierreise – bürgerliche Bildungsreise, in: Michael Maurer (Hrsg.), Neue Impulse der Reiseforschung, Berlin 1999, S. 135–177, hier S. 140.
65. KARIN KELLER, Zwischen Zeremoniell und "desbauche". Die adlige Kavalierstour um 1700, in: Wolfgang Schmale/Reinhard Stauber (Hrsg.), Menschen und Grenzen in der Frühen Neuzeit (Innovationen. Bibliothek zur Neueren und Neuesten Geschichte 2), Berlin 1998, S. 259–283, hier S. 261.
66. HANS ERICH BÖDEKER, Reisen: Bedeutung und Funktion für die deutsche Aufklärungsgesellschaft, in: Wolfgang Grieb/Hans-Wolf Jäger (Hrsg.), Reisen im 18. Jahrhundert (Neue Bremer Beiträge 3), Heidelberg 1986, S. 91–110, hier S. 98.

67. Dieser Begriff taucht erstmals auf in THOMAS KOLBECK, Juristenschwemmen. Untersuchungen über den juristischen Arbeitsmarkt im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1978. Siehe dazu auch JAHNS, Juristenkarrieren in der Frühen Neuzeit (wie Anm. 59), S. 130.

Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e.V.:

- Heft 1 Bernhard Diestelkamp
Das Reichskammergericht im Rechtsleben des Heiligen Römischen
Reiches Deutscher Nation, 1985
(ISBN 3-935279-03-5)
- Heft 2 Sigrid Jahns
Die Assessoren des Reichskammergerichts in Wetzlar, 1986
(ISBN 3-935279-04-3)
- Heft 3 Volker Press
Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte, 1987
(ISBN 3-935279-05-1)
- Heft 4 Filippo Ranieri
Die Arbeit des Reichskammergerichts in Wetzlar. Kontinuität und
Diskontinuität im Vergleich zur Speyerer Zeit, 1988
(ISBN 3-0935279-06-X)
- Heft 5 Roman Herzog
Reichskammergericht und Bundesverfassungsgericht,
1988/89 (Vergriffen)
(ISBN 3-935279-07-8) (Vergriffen)
- Heft 6 Winfried Schulze
Reichskammergericht und Reichsfinanzverfassung im
16. und 17. Jahrhundert, 1989
(ISBN 3-935279-08-6)
- Heft 7 Heinz Duchhardt
Nicht-Karrieren. Über das Scheitern von
Reichskammergerichtskandidaturen und -Präsentationen, 1989
(ISBN 3-935279-09-4)
- Heft 8 Paul L. Nève
Die Lütticher Revolution 1789 vor dem Reichskammergericht, 1990
(ISBN 3-935279-10-8)
- Heft 9 Georg Schmidt-von Rhein
Das Reichskammergericht in Wetzlar, 3. veränd. u. erw. Aufl., 2000
(ISBN 3-935279-00-0)
- Heft 10 Peter Moraw
Rechtspflege und Reichsverfassung im 15. und 16. Jahrhundert, 1990
(ISBN 3-935279-12-4)
- Heft 11 Karl Otmär Frhr. von Aretin
Kaiser Joseph II. und die Reichskammergerichtsvisitation 1767–1776,
1991
(ISBN 3-935279-13-2) (Vergriffen)

- Heft 12 Hans Werner Hahn
Reichskammergericht und Stadtentwicklung: Wetzlar 1689–1806, 1991
(ISBN 3-935279-14-0)
- Heft 13 Friedrich Battenberg
Das Reichskammergericht und die Juden des Heiligen Römischen
Reiches. Geistliche Herrschaft und korporative Verfassung der
Judenschaft in Fürth im Widerspruch, 1992
(ISBN 3-935279-15-9)
- Heft 14 Monika Neugebauer-Wölk
Reichsjustiz und Aufklärung. Das Reichskammergericht im Netzwerk
der Illuminaten, 1993
(ISBN 3-935279-16-7)
- Heft 15 Hartmut Schmidt
Der Rechtspraktikant Goethe, 1993
(ISBN 3-935279-17-5)
- Heft 16 Ralf-Peter Fuchs
Hexerei und Zauberei vor dem Reichskammergericht.
Nichtigkeitsbeschwerden und Injurienklagen, 1994
(ISBN 3-935279-18-3)
- Heft 17 Maximilian Lanzinner
Reichsversammlungen und Reichskammergericht 1556–1586, 1995
(ISBN 3-935279-19-1)
- Heft 18 Jürgen Weitzel
Damian Ferdinand Haas (1723–1805) – ein Wetzlarer
Prokuratorenleben, 1996
(ISBN 3-935279-20-5)
- Heft 19 Hartmut Harthausen
Geistiges Leben im Umkreis des Reichskammergerichts in Speyer, 1997
(ISBN 3-935279-21-3)
- Heft 20 Johannes Arndt
Der Fall „Meier Cordt contra Graf zur Lippe“. Ein Untertanenprozeß
vor den Territorialgerichten, 1997
(ISBN 3-935279-22-1)
- Heft 21 Irene Jung
„Ihrem Herzen und Charakter Ehre machen“. Frauen wenden sich an
das Reichskammergericht, 1998
(ISBN 3-935279-23-X) (Vergriffen)
- Heft 22 Wolfgang Prange
Schleswig-Holstein und das Reichskammergericht in dessen ersten
fünfzig Jahren, 1999
(ISBN 3-935279-24-8)

- Heft 23 Bernhard Ruthmann
Krisenjahre am Reichskammergericht 1612–1614, 1999
(ISBN 3-935279-25-6)
- Heft 24 Josef Leeb
Der Magdeburger Sessionsstreit von 1582: Voraussetzungen,
Problematik und Konsequenzen für Reichstag und
Reichskammergericht, 2000
(ISBN 3-935279-26-4)
- Heft 25 Raimund J. Weber
Reichspolitik und reichsgerichtliche Exekution. Vom Markgrafenkrieg
(1552–1554) bis zum Lütticher Fall (1789/90), 2000
(ISBN 3-935279-27-2)
- Heft 26 Peter Oestmann
Germanisch-deutsche Rechtsaltertümer im Barockzeitalter – eine
Fallstudie, 2000
(ISBN 3-935279-29-9)
- Heft 27 Sönke Lorenz
Erich Mauritius († 1691 in Wetzlar) – ein Jurist im Zeitalter der
Hexenverfolgung, 2001
(ISBN 3-935279-30-2)
- Heft 28 Anette Baumann
Anwälte am Reichskammergericht. Die Prokuratorenndynastie Hofmann
in Wetzlar (1693–1806), 2001
(ISBN 3-935279-31-0)
- Heft 29 Bernhard Diestelkamp
Gesellschaftliches Leben am Hof des Kammerrichters, 2002
(ISBN 3-935279-32-9)
- Heft 30 Gabriele Recker
Gemalt, gezeichnet und kopiert. Karten in den Akten des
Reichskammergerichts, 2004 (Mit zahlreichen farbigen Abbildungen)
(ISBN 3-935279-35-3)
- Heft 31 Eric-Oliver Mader
Das Reichskammergericht, der Reichsdeputationshauptschluss und die
Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, 2005
(ISBN 3-935279-36-1)
- Heft 32 Bernd Schildt
Die Entwicklung der Zuständigkeit des Reichskammergerichts, 2006
(ISBN 3-935279-37-X)
- Heft 33 Winfried Hassemer
Notizen über Gerichtsbarkeit, 2007
(ISBN 3-935279-39-6)

- Heft 34 Michael Stolleis
Heiliges Römisches Reich deutscher Nation, Deutsches Reich,
„Drittes Reich“ – Transformation und Destruktion einer politischen
Idee, 2007
(ISBN 3-935279-40-X)
- Heft 35 Siegrid Westphal
Ehen vor Gericht – Scheidungen und ihre Folgen am
Reichskammergericht, 2008
(ISBN 3-935279-41-8)
- Heft 36 Anja Amend-Traut
Die Spruchpraxis der höchsten Reichsgerichte im römisch-deutschen
Reich und Ihre Bedeutung für die Privatrechtsgeschichte, 2008
(ISBN 3-935279-42-6)
- Heft 37 Anja Amend-Traut
Brentano, Fugger und Konsorten – Handelsgesellschaften vor dem
Reichskammergericht, 2009
(ISBN 3-935279-43-4)
- Heft 38 Steffen Wunderlich
Über die Begründung von Urteilen am Reichskammergericht im frühen
16. Jahrhundert, 2010
(ISBN 3-935279-44-2)
- Heft 39 Andreas Voßkuhle
Religionsfreiheit und Religionskritik – Zur Verrechtlichung religiöser
Konflikte, 2011
(ISBN 3-935279-45-0)
- Heft 40 Horst Carl
Kaiser, Reichstag, Reichsgerichte – das Reich als Medienereignis, 2011
(ISBN 3-935279-46-9)
- Heft 41 Anette Baumann
Korruption und Visitation am Reichskammergericht im
18. Jahrhundert: eine vorläufige Bilanz, 2012
(ISBN 3-935279-47-7)
- Heft 42 Alexander Denzler
Sie haben sich totgearbeitet: Die Visitation des Reichskammergerichts
von 1767 bis 1776, 2014
(ISBN 3-935279-48-5)
- Heft 43 Anette Baumann
Die Gutachten der Richter – Ungedruckte Quellen zum
Entscheidungsprozess am Reichskammergericht (1524–1627), 2015
(ISBN 3-935279-50-7)

- Heft 44 Stefan Andreas Stodolkowitz
Vom Handel mit Ellen, Stahl- und Eisenwaren. Eine Zunftstreitigkeit
vor dem Oberappellationsgericht Celle, 2015
(ISBN 3-935279-51-5)
- Heft 45 Karl Härter
Gewalt, Landfriedensbruch, Sekten und Revolten: Das
Reichskammergericht und die öffentliche Sicherheit, 2017
(ISBN 3-935279-52-3)
- Heft 46 Stefan Andreas Stodolkowitz
Götz von Berlichingen. Goethes Drama als Spiegel der
Rechtsgeschichte, 2018
(ISBN 3-935279-53-1)
- Heft 47 Anette Baumann
Augenscheinkarten am Reichskammergericht 1495–1806, 2019
(ISBN 3-935279-54-X)
- Heft 48 Thorsten Keiser
Prozesse vor dem Reichskammergericht als Praktiken der frühen
Neuzeit, 2020
(ISBN 3-935279-56-6)
- Heft 49 Lena Frewer
Auf Reisen in Sachen Karriere – Rechtspraktikanten am
Reichskammergericht neu betrachtet, 2021
(ISBN 3-935279-58-1)
- Heft 50 Anja Amend-Traut (Hrsg.)
Ein Leben für die Rechtsgeschichte – Bernhard Diestelkamp zum
90. Geburtstag, 2020
(ISBN 3-935279-55-8)

U3

U4